

HUBERT WOLF

## Württemberg als Modell für die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen?

»Als die Maigesetze in Preußen erschienen, habe ich dem Erzbischof von Köln [sc. Paul Ludolf Melchers]<sup>1</sup> eine ausdrückliche Darstellung unserer württembergischen Verhältnisse dargestellt und gemeint, in ähnlicher Weise könnte man auch in Preußen zu einem Ausgleich kommen. Aber der preußische Episkopat und Rom wollten von einer Ausgleichung nichts hören, wollten nur das Prinzip festhalten, und ich wurde verdächtigt<sup>2</sup> – so schrieb der Rottenburger Bischof Carl Joseph von Hefe (1809–1893)<sup>3</sup> im Sommer 1878 an den Freiburger Kirchenhistoriker Franz Xaver Kraus (1840–1901)<sup>4</sup>. Auf seine Idee des Jahres 1873, das Verhältnis von Staat und Kirche im Königreich Württemberg könne als Modell für die friedliche Koexistenz von geistlicher und weltlicher Gewalt in Preußen und dem Deutschen Reich dienen und so zu einer Beilegung des Kulturkampfes<sup>5</sup> beitragen, kam Hefe in den folgenden Jahren immer wieder zurück. So berichtete er etwa im Februar 1879 dem »liberalen« Trierer Dompropst Karl Joseph Holzer (1800–1885)<sup>6</sup>, dem die besten Kontakte zum Berliner Establishment nachgesagt wurden<sup>7</sup>, von einem Memorandum für den päpstlichen Nuntius in München, Gaetano Aloisi Masella (1826–1902)<sup>8</sup>, in dem er »Wege zur Ausgleichung« zwischen Staat und Kirche formuliert hatte. Der »leitende Gedanke« sei dabei gewesen, »man mache es in Preußen ähnlich wie in Württemberg, um zu einem modus vivendi zu kommen«<sup>9</sup>. Zwei Jahre später (1881) griff Fürst Otto von Bismarck (1815–1898)<sup>10</sup> diesen Vorschlag auf. In einem Schreiben an den württembergischen Ministerpräsidenten Hermann Freiherr von

1 Paul Ludolf Melchers (1813–1895), 1866–1885 Erzbischof von Köln, 1885 Kurienkardinal; Erwin GATZ, in: Erwin GATZ, Bischöfe (1983), 493–497.

2 Schreiben Hefes an Kraus vom 12. Juni 1878; zitiert nach Hubert SCHIEL, Franz Xaver Kraus und die Tübinger Schule, Ellwangen/Jagst 1958, 57f.

3 Über ihn: Zwischen Wahrheit und Gehorsam. Carl Joseph von Hefe (1809–1893), hg. v. Hubert WOLF, Ostfildern 1994 (mit ausführlicher Bibliographie).

4 Über ihn Oskar KÖHLER, Franz Xaver Kraus (1840–1901), in: Katholische Theologen 3, 241–275. – Christoph WEBER, Liberaler Katholizismus. Biographische und kirchenhistorische Essays von Franz Xaver Kraus (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 57), Tübingen 1983.

5 Vgl. Gerhard BESIER, Art.: Kulturkampf, in: TRE 20 (1990), 209–230 (mit umfangreicher Bibliographie).

6 Über ihn Eduard HEGEL, Dompropst Karl Joseph Holzer von Trier (1800–1885), Beiträge zu seiner Charakteristik, in: Festschrift für Alois Thomas, Trier 1967, 151–162.

7 Vgl. Christoph WEBER, Kirchliche Politik zwischen Rom, Berlin und Trier 1876–1888. Die Beilegung des preußischen Kulturkampfes (VKZG.B 7), Mainz 1970, 195 (Reg.).

8 Nuntius in München von Mai 1877 bis Juli 1879; Giuseppe DE MARCHI, Le Nunziature apostoliche dal 1800 al 1956 (Sussidi Eruditi 13), Rom 1957, 56, 215.

9 Schreiben Hefes an Holzer vom 24. Februar 1879; zitiert nach Christoph WEBER, Briefe und Akten zur Trierer Bistumsbesetzung im Jahre 1881, in: RQ 69 (1974), 68–116; hier 74f.

10 Lothar GALL, Bismarck. Der weiße Revolutionär, Berlin 1981.

Mittnacht (1825–1909)<sup>11</sup> sondierte der »Eiserne Kanzler«, ob man sich zur Beilegung des Kulturkampfes am »württembergischen Modus« orientieren könne<sup>12</sup>. Der langjährige Fakultätskollege und Freund Hefele, der Tübinger Dogmatiker Johannes Evangelist von Kuhn (1806–1887)<sup>13</sup> sprach im Frühjahr 1883 in einem Brief an den gemeinsamen Vertrauten Albert Graf von Rechberg-Rothenlöwen (1803–1885)<sup>14</sup> davon, in Preußen sei die kirchenpolitische Frage in ein »bedeutungsvolles Stadium« getreten, da man offenbar einen Ausgleich »nach dem Muster des württembergischen Kirchengesetzes von 1862« herbeizuführen suche<sup>15</sup>. Auch die Presse griff seit Anfang der achtziger Jahre dieses Thema wiederholt auf. So berichtete – um nur ein Beispiel zu nennen – die »Trierer Landeszeitung« im April 1886, der Hl. Vater habe von Bismarck verlangt, »daß das Einspruchsrecht in Preußen nach dem *württembergischen Muster* abgeändert bzw. beschränkt werden soll«<sup>16</sup>.

Aus den genannten Belegen, die sich leicht vermehren ließen, ergibt sich: Seit Ausbruch des Kulturkampfes respektive seit seinem Eintritt in die heiße Phase nach Erlaß der Maigesetze 1873 bis zum Beschluß des ersten Friedengesetzes am 10. Mai 1886<sup>17</sup> waren sowohl Hefele und sein Umfeld, als auch Bismarck und seine »staatskirchlichen« Informanten, sowie schließlich Teile der römischen Kurie und ihres diplomatischen Apparates mehr oder minder davon überzeugt, daß die Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Königreich Württemberg als Vorbild für die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen und als *Modell* für die friedliche Koexistenz von katholischer Kirche und modernem Staat dienen könnte<sup>18</sup>.

Neben den Modellcharakter Württembergs tritt ein Zweites: Um die Verhandlungen zwischen Staat und Kirche überhaupt in Gang zu bringen, wurde ein *Vermittler* gesucht, der beiden Seiten genehm war. Seit dem Pontifikatswechsel des Jahres 1878 fiel in diesem Kontext immer wieder der Name Hefele, erstmals wahrscheinlich von Kraus in einem Schreiben an den römischen Archäologen Giovanni Battista de Rossi (1822–1894)<sup>19</sup> ins Spiel gebracht<sup>20</sup>. Später kamen insbesondere Holzer<sup>21</sup> und Bismarck<sup>22</sup> auf »staatskirchlicher« bzw. staatlicher und die Nuntien Aloisi Masella in München<sup>23</sup> und Ludovico Jacobini (1832–1887)<sup>24</sup> in Wien<sup>25</sup> auf

11 Heinrich IHME (Bearb.), Südwestdeutsche Persönlichkeiten 2, Stuttgart 1988, 607f.

12 Schreiben Bismarcks an Mittnacht vom 11. Mai 1881; zitiert nach [Hermann] von MITTNACHT, Erinnerungen an Bismarck. Neue Folge, Stuttgart 1905, 22–23; hier 23.

13 Hubert WOLF, Ketzer oder Kirchenlehrer? Der Tübinger Theologe Johannes von Kuhn (1806–1887) in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen seiner Zeit (VKZG.B 58), Mainz 1992.

14 Hubert WOLF, »Damals noch jung, frei und lebensfroh, jetzt viel geplagt und voller Sorgen«. Die Korrespondenz Carl Josephs von Hefeles mit Albert Graf von Rechberg, in: RJKG 12 (1993), 175–245, hier 179–181. – DERS., Ketzer oder Kirchenlehrer? 392 (Reg.).

15 Schreiben Kuhns an Rechberg vom 5. März 1883; Gräflich-Rechberg'sches Archiv Donzdorf (künftig: GRAD) A 644.

16 Trierische Landeszeitung Nr. 96 vom 7. April 1886; Hervorhebung im Original.

17 Die einschlägigen Texte der Kulturkampfmaßnahmen im Reich und den verschiedenen deutschen Ländern finden sich bei HUBER/HUBER, 395–928.

18 Auch der Staatsrechtler Albert Schäffle, ein Vertrauter Hefeles und Kuhns, war überzeugt, die württembergische Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat habe ihre Feuerprobe bestanden. »Während in Preußen der Kulturkampf tobte« hätten die württembergischen Kirchengesetze »dem Lande den konfessionellen Frieden auf lange erhalten«; Albert SCHÄFFLE, Aus meinem Leben, Stuttgart 1905, 81.

19 Rudolf LILL, Vatikanische Akten zur Geschichte des deutschen Kulturkampfes 1, Tübingen 1970, 4 Anm. 2.

20 SCHIEL, Kraus und die Tübinger Schule (wie Anm. 2), 57f.

21 WEBER, Briefe und Akten (wie Anm. 9), 73–77.

22 MITTNACHT, Erinnerungen (wie Anm. 12), 23–28.

23 LILL, Vatikanische Akten (wie Anm. 19), 163f.

24 Josef WODKA, Art.: Jacobini, in: LThK<sup>2</sup> 5, 832. – LILL, Vatikanische Akten (wie Anm. 19), 9 Anm. 1.

25 LILL, Vatikanische Akten (wie Anm. 19), 212.

kirchlicher Seite auf diesen Vorschlag zurück, nicht ohne in ihrem eigenen Lager jeweils auf heftigen Widerstand gegen die Person des Rottenburger Bischofs zu treffen.

»Württemberg als Modell für die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen?« und »Hefeles als Vermittler zwischen Staat und Kirche?«: So vielversprechend diese Fragen auch klingen mögen, sind sie doch bislang nie ausdrücklich zum Gegenstand einer eigenen (kirchen-) historischen Darstellung geworden. Sie tauchen bis dato eher als Marginalie in unterschiedlichen Untersuchungen zum Großthema »Kulturkampf« bzw. in Studien über Hefeles auf<sup>26</sup>. Durch die Edition vatikanischer Akten zum deutschen Kulturkampf – vorwiegend aus den Beständen des »Archivio della Sacra Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari«, den Archiven der Nuntiaturen Wien und München, sowie des päpstlichen Staatssekretariats und des politischen Archivs des Auswärtigen Amtes (Bonn) (die Rudolf Lill bereits 1970 vorgelegt hat<sup>27</sup>), und den Fund von rund 400 Briefen aus der Feder Hefeles und Kuhns im Gräflich Rechberg'schen Archiv (Donzdorf)<sup>28</sup>, die sich immer wieder mit unserem Thema beschäftigen, sind wir in die Lage versetzt, die genannten Fragen einer Beantwortung näher zu bringen.

Da Württemberg als Modell für das Verhältnis von Kirche und Staat in anderen deutschen Staaten ins Feld geführt wird, drängt sich die erste Frage geradezu auf: Was war in Württemberg so anders als im übrigen Deutschland? Mithin: Gab es hier überhaupt einen Kulturkampf? Falls die Antwort negativ ausfallen sollte, schließt sich die staatskirchenrechtliche Fragestellung an: Existierte eine gesetzliche oder konkordatäre Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Königreich, nach der die preußischen Verhältnisse umgestaltet werden konnten? Die dritte Frage zielt auf die Person des Vermittlers: Welches Ansehen genoß Hefeles innerhalb Württembergs und darüber hinaus bei staatlichen und kirchlichen Kreisen? Hatte er wenige Jahre nach den Vorkommnissen um seine späte Unterwerfung unter das vatikanische Unfehlbarkeitsdogma im Jahre 1871<sup>29</sup>, bei der er liberale und kuriale Kreise gleichermaßen vor den Kopf gestoßen hatte, schon wieder soviel Kredit bei Staat und Kirche, daß man ihm auf beiden Seiten die Rolle des ehrlichen Maklers anvertraute? Die vierte Frage schließlich, die mit der dritten unmittelbar verknüpft ist, lautet: Wie wurde Württemberg

26 Johannes HECKEL, Die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen, in: ZSRG.K 19 (1930), 215–353, hier 240f. – Edoardo SODERINI, Leo XIII. und der deutsche Kulturkampf, deutsche Bearbeitung von Richard BAUERSFELD, Wien 1935. – August HAGEN, Die Unterwerfung des Bischofs Hefeles unter das Vatikanum, in: ThQ 124 (1943), 1–40, hier 34–37. – DERS., Gestalten aus dem Schwäbischen Katholizismus 2, Stuttgart 1950, 43f. – DERS., Geschichte der Diözese Rottenburg 2, Stuttgart 1958, 110–120. – WEBER, Kirchliche Politik 27–30, 34f., 39f., 140f. – Hermann TÜCHLE, Aus der Spätzeit Bischof Hefeles. Vornehmlich nach Archivalien der Münchner Nuntiatur, in: RJKG 5 (1986), 365–374. – Rudolf REINHARDT, Von jenen Tübinger Professoren, die (nicht) Bischof wurden. Zum ersten Jahrhundert Rottenburger Bischofswahlen, in: Kirche in der Zeit. Walter Kasper zur Bischofsweihe, hg. v. Hermann J. VOGT, München 1989, 68–90, hier 82–84.

27 LILL, Vatikanische Akten (wie Anm. 19).

28 Die Briefe Hefeles an Albert von Rechberg liegen in einer kritischen Edition vor; WOLF, Damals 186–244 (wie Anm. 14). Inzwischen konnte ein weiterer umfangreicher Bestand von Hefeles-Briefen an Otto (1833–1918) und Walburga von Rechberg (1809–1903) im GRAD entdeckt werden. Die 212 Briefe Kuhns an Albert wurden erstmals ausgewertet bei WOLF, Ketzer (wie Anm. 13). Eine Edition der letztgenannten Bestände ist in Vorbereitung.

29 Dazu Rudolf REINHARDT, Karl Joseph von Hefeles (1809–1893), in: Katholische Theologen 2, 163–211, hier 197–202. – Karl J. RIVINIUS, Die Haltung Bischof Hefeles und die der württembergischen Regierung zur Unfehlbarkeit des Papstes. in: Ecclesia militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte, hg. v. Walter BRANDMÜLLER u. a., Paderborn 1988, 445–489. – Rudolf REINHARDT, Noch einmal: Carl Joseph von Hefeles und das Vatikanum I, in: ZKG 101 (1990), 385–396. – Hubert WOLF, Indem sie schweigen, stimmen sie zu? Carl Joseph von Hefeles, die Katholisch-Theologische Fakultät Tübingen und das Unfehlbarkeitsdogma, in: Zwischen Wahrheit und Gehorsam, hg. v. Hubert WOLF.

konkret als Modell für Preußen ins Spiel gebracht? Und: Konnte es eine Vorbildfunktion im Rahmen der Beilegung des Kulturkampfes übernehmen?

### I. Gab es in Württemberg einen Kulturkampf?

Obwohl es eine Binsenweisheit darstellt, daß etwas noch lange nicht deshalb wahr ist, weil es in der Zeitung steht, soll zunächst die veröffentlichte Meinung einer großen württembergischen, staatsnahen Tageszeitung, des »Schwäbischen Merkur« in dieser Frage zu Wort kommen. Barbara Schüler hat jüngst in einer minutiösen Studie überzeugend nachgewiesen, daß sich der »in Württemberg ausgefallene Kulturkampf« wie ein roter Faden durch die Berichterstattung des offiziellen Blattes über Hefeles Bischofszeit zieht<sup>30</sup>. Dem Rottenburger Bischof ist es gelungen, die ultramontanen Heißsporne im Zaum zu halten. »Der beste Beweis für Hefeles Wirksamkeit ist der Umstand, daß nirgends so, wie in Württemberg, der Friede unter den verschiedenen Glaubensbekenntnissen bisher gewahrt worden ist«. Hefele reicht die Blumen allerdings umgehend weiter. »Es ist wahr, daß in Württemberg bis jetzt [1874], Gott sei Dank, kirchlicher Friede herrscht, aber wir verdanken dies in erster Linie dem wohlwollenden Sinne unseres Königs und der Weisheit seiner Regierung«<sup>31</sup>. Die Regierungspresse feiert Württemberg als kirchenpolitisches Eldorado, nicht ohne immer wieder den moralischen Appell an den katholischen Landesbischof zu richten, noch entschiedener gegen die radikal-ultramontanen Agitationen von Stadtpfarrer Franz Josef Schwarz (1821–1885)<sup>32</sup> und Konsorten einzuschreiten. Wer ihrem Treiben länger untätig zuschauen dürfe sich nicht wundern, »wenn der »Kulturkampf« gar bald auch in unserem bisher so friedfertigen Württemberg Einzug hält«<sup>33</sup> – so die Mahnung der »Schwäbischen Kronik« vom Frühjahr 1877.

Hefele selbst und seine Freunde sahen die Lage der Dinge in Württemberg wesentlich differenzierter. So schrieb er im Frühjahr 1875 – auf den Kulturkampf in Preußen eingehend – an seinen Vertrauten Graf Rechberg: »Ich kann mir gar nicht denken, wie wir in Deutschland aus dieser Trostlosigkeit wieder herauskommen sollen. Man hat sich beiderseits festgerannt, und die Regierungen haben jede Verständigung unmöglich gemacht. Dabei fürchte ich in hohem Grade, daß unsere eigene teure Diözese nicht mehr lange Friede habe. Von zwei verschiedenen Seiten geschieht das Möglichste, um auch uns in Kampf zu verwickeln. Die nationalliberalen Blätter hetzen die Regierung und haben mich wiederholt schon der Regierung denunziert, so erst kürzlich derart: ich hätte viele gemäßregelte preußische Geistliche aufgenommen, um Demonstration zu machen. Wahr ist, daß ich ziemlich viele preußische junge Geistliche aufgenommen habe, aber lauter solche, die mit ihrer Regierung noch nie in Konflikt gekommen waren und nur von den Bischöfen nicht angestellt werden konnten<sup>34</sup>. Auch habe ich alle diese Herrn nur mit Vorwissen der Staatsbehörde aufgenommen, wegen

30 Barbara SCHÜLER, Hefele im Urteil der nicht-kirchlichen Presse (1863–1893), in: Zwischen Wahrheit und Gehorsam Carl Joseph von Hefele (1809–1893), hg. von Hubert Wolf, Ostfildern 1994, 102–223.

31 Schwäbischer Merkur Nr. 252 vom 24. Oktober 1874, 1007.

32 August HAGEN, Beiträge zum Leben und Wirken des Prälaten Dr. Franz Joseph Schwarz, Ellwangen, in: ELLWANGEN 764–1964. Beiträge und Untersuchungen zur Zwölfhundertjahrfeier, Bd. 1, hg. v. Viktor BURR, Ellwangen 1964, 503–533.

33 Schwäbische Kronik Nr. 67 vom 20. März 1877, 565.

34 Hefele bezieht sich hier auf das preußische »Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen« vom 11. Mai 1873 und entsprechende Durchführungsverordnungen; Texte bei, HUBER/HUBER II, 593–601.

des schrecklichen Priester mangels<sup>35</sup>. Auf der anderen Seite können manche Geistliche und Laien nicht warten, bis es auch bei uns brennt. So wurde gestern in Ravensburg ein Pfarrer verurteilt, weil er in einem Wirtslokal den deutschen Kaiser »den reinsten Schnapslumpen« genannt hatte<sup>36</sup> ... Dazu kommt, daß selbst amerikanische Zeitungen benützt werden, um gegen die Regierung und gegen mich loszufahren und zu denunzieren wegen Mangels an kirchlichem Sinn. Ja, hätte ich nicht einen guten Humor, es wäre zum Melancholischwerden«. Der gute Humor und die Impulsivität Hefeles zeigt sich übrigens im Postskriptum des zitierten Briefs, wo es ohne weitere Überleitung heißt: »Zu Ostern fröhliches Alleluja!«<sup>37</sup>

Ganz ähnlich argumentierte auch Hefeles Freund Kuhn: »In unserem Lande hält der kirchliche Friede, Gott sei Dank, noch vor. Aber wie lange werden wir uns dieses unschätzbaren Gutes noch erfreuen dürfen?« Es werde nicht mehr allzu lange dauern, bis die eine oder »andere preußische Beschercung auch unserem Volke aufgedrungen werden wird«<sup>38</sup>. »Das übermächtige Preußen will in seinem »Kulturkampf« Bundesgenossen haben«<sup>39</sup>. Die national-liberalen Dienstmannen Bismarcks versuchten alles, um die württembergische Regierung in den Kulturkampf hineinzuziehen<sup>40</sup>.

Eine wichtige Rolle in den Argumentationen Hefeles und Kuhns spielte auch die Zentrumsparthei<sup>41</sup>. So befürchtete der Rottenburger Bischof an Neujahr 1879, der »Friedenstaube« werde der »Ölzweig« bereits wieder aus dem Schnabel gerissen, da die »par excellence katholische Partei in Preußen durchaus nicht will«, daß Rom mit der Regierung Kompromisse im Kulturkampf schließe. »Und ich kann mir« – so fährt Hefeles fort – »die neuesten Schritte des Zentrums nicht anders erklären, als habe man dabei den kirchlichen Ausgleich hemmen wollen, in der Meinung, der Papst gebe zu viel nach«<sup>42</sup>. Entscheidend war, daß die Existenz der Zentrumsparthei unmittelbar mit dem Ausbruch des Kulturkampfes in Verbindung gebracht wurde – nach dem Motto: Ubi Zentrum, ibi (zwangsläufig) Kulturkampf. Kuhn stellt diesen Konnex sogar ausdrücklich her, wenn er formuliert, »glücklicherweise« bestehe in

35 Dazu HAGEN, Geschichte 2, 182. Verzeichnisse von auswärtigen Geistlichen, die in den Rottenburger Diözesanklerus aufgenommen wurden bzw. wieder in ihre Heimat zurückkehrten, bietet NEHER<sup>4</sup> 263–265.

36 Für diese (angebliche) Schmähung Kaiser Wilhelms I. mußte sich Sebastian Maier (1821–1881), von 1864 bis 1876 Pfarrer in Ebersbach/Oberamt Saulgau, am 23. März 1875 vor dem Schwurgericht zu Ravensburg verantworten. Laut Neckarboten (Rottenburg-Tübingen), Nr. 36 vom 27. März 1875, S. 144, hatte Maier schon »im Januar 1873 im Gasthause zum Lamm in Ebersbach gesagt, der Kaiser sei der reinste Schnapslump, derselbe sei zufrieden, wenn er täglich 2½ Maß Schnaps habe«. Maier leugnete, wurde aber aufgrund der beideten Aussage seiner Denunziatoren, des Lammwirtes Rist und dessen Frau, zu sechs Monaten Festungshaft verurteilt. Maier hatte vor dieser Anzeige schon in anderer Sache eine Beleidigungsklage gegen Rist angestrengt; über Maier vgl. NEHER<sup>4</sup> 20.

37 Schreiben Hefeles an Rechberg vom 24. März 1875; zitiert nach WOLF, Damals (wie Anm. 14), 199f.

38 Schreiben Kuhns an Rechberg vom 30. Januar 1874; GRAD A 644.

39 »Allenthalben hört man die bittersten Klagen. Dazu die wahnsinnige Kirchengesetzgebung in Preußen, für uns Katholiken das traurigste und schmerzlichste Schauspiel! Noch sind wir in unserem Lande nicht direkt davon berührt. Aber wie lange wird es dauern, daß man auch bei uns die Gelegenheit vom Zaun bricht!« Schreiben Kuhns an Rechberg vom 14. Mai 1874; GRAD A 644.

40 Schreiben Hefeles an Rechberg vom 13. April 1875; GRAD A 644.

41 Karl BACHEM, Vorgeschichte, Geschichte und Politik der Deutschen Zentrumsparthei 1815–1914, 9 Bde., Köln 1927–1932. – Heinz HÜRTELEN, Kurze Geschichte des deutschen Katholizismus 1800–1960, Mainz 1986, 136–159. – Christoph WEBER, »Eine starke, enggeschlossene Phalanx«. Der politische Katholizismus und die erste deutsche Reichstagswahl 1871 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 35), Essen 1992.

42 Schreiben Hefeles an Rechberg vom 1. Januar 1879; zitiert nach WOLF, Damals (wie Anm. 14), 215f. Ganz ähnlich argumentiert Kuhn in einem Schreiben an Rechberg vom 14. Juli 1878; GRAD A 644.

Württemberg »keine eigene ›Katholische Landespartei‹, so daß »wir von Anläufen zu einem Kulturkampf frei zu bleiben hoffen dürfen«<sup>43</sup>.

Fassen wir zusammen: »Die Diözese Rottenburg wurde vom Kulturkampf verschont«<sup>44</sup>, wenn auch der Friede wiederholt von »rechts« und »links« bedroht wurde, von den »Ultramontanen« auf kirchlicher, von den »Liberalen« auf politischer Seite. Für diese These lassen sich im wesentlichen folgende Gründe benennen:

1. Das gute persönliche Verhältnis zwischen König Karl (1864–1891)<sup>45</sup> und Bischof Hefele. Beide Männer waren um Ausgleich und pragmatische Lösungen bemüht. Hefele<sup>46</sup> hielt die ultramontanen Zeloten im Zaum, die vom Aufblühen des »herrlichen katholischen Geistes« in den Kulturkampfländern träumten. Der König war ohnehin antipreußisch eingestellt und ließ durch die Ernennung Mittnachts zum Ministerpräsidenten keinerlei nationalliberale Träumereien aufkommen. In dieser Haltung unterstützte ihn Königin Olga (1822–1892)<sup>47</sup>.
2. Der Katholische Kirchenrat, eine dem Kultministerium zugeordnete Mittelbehörde, der die Regierung in Catholicis zu beraten hatte, war ausschließlich mit Katholiken besetzt, die bei Staat und Kirche gleichermaßen angesehen waren.
3. Das Problem der Altkatholiken existierte in Württemberg nicht.
4. Es gab keine Zentrumspartei<sup>48</sup>; damit fehlte der Vorwand, gegen eine »vaterlandsfeindliche« Organisation vorgehen zu müssen.
5. In Württemberg waren seit der Säkularisation keine Männerorden – namentlich keine Jesuiten – zugelassen, so daß man gegen keine »päpstlichen Internationalisten« einzuschreiten brauchte. Ein Kulturkampf en miniature fand allerdings statt, als die Regierung 1876 den württembergischen Frauenkongregationen die Aufnahme von Novizinnen verbot<sup>49</sup>.
6. Gegenüber kulturkämpferischen Scharfmachern innerhalb und außerhalb Württembergs konnte man darauf verweisen, durch das Gesetz vom 30. Januar 1862<sup>50</sup> seien die preußischen Kulturkampfgesetze ohnehin längst vorausgenommen<sup>51</sup> – eine Behauptung, die einer näheren Untersuchung bedarf.

43 Schreiben Kuhns an Rechberg vom 11. Februar 1877; GRAD A 644. Vgl. WOLF, Ketzler (wie Anm. 13), 371f.

44 HAGEN, Geschichte 2, 117.

45 Eberhard GÖNNER, König Karl (1864–1891), in: 900 Jahre Haus Württemberg, hg. v. Robert UHLAND, Stuttgart 1984, 328–340.

46 »In Württemberg schließlich ist es trotz der starken Stellung der Nationalliberalen, der Bedeutung der konfessionellen Gegensätze und einer antiborussischen katholischen Minderheit zu keinem Kulturkampf gekommen; vor allem die Zurückhaltung des Rottenburger Bischofs Hefele, eines der konziliaren Wortführer der Anti-Ultramontanen, hat das wohl verhindert«. Thomas NIPPERDEY, Deutsche Geschichte 1866–1918. Bd. 2: Machtstaat vor der Demokratie, München<sup>2</sup>1993, 375.

47 Vgl. Ernst MARQUARDT, Geschichte Württembergs, Stuttgart<sup>2</sup>1962, 332.

48 Vgl. David BLACKBOURN, Class, Religion and Local Politics in Wilhelmine Germany. The Centre Party in Württemberg before 1914, New Haven–London 1980.

49 TÜCHLE, Spätzeit (wie Anm. 26) 366f. Anträge Hefeles auf Zulassung von Männerorden in Württemberg scheiterten am Widerstand der Regierung, worüber der Bischof sehr enttäuscht war. Dazu Rudolf REINHARDT, Die Bemühungen um Wiedezulassung der Benediktiner in Württemberg während des 19. Jahrhunderts, in: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg (Germania Benedictina 5), Augsburg 1975, 734–744. – DERS., Franz Xaver Linsenmann. Sein Leben 1, Sigmaringen 1987, 307–309. – Uwe SCHARFENECKER, Mönchtum und Ordenswesen im Spiegel der katholischen Publizistik Südwestdeutschlands vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: RJKG 9 (1990), 235–246.

50 Text bei HUBER/HUBER II, 195–199.

51 Zu den genannten Gründen vgl. HAGEN, Geschichte 2, 110–120.

## II. Das Gesetz vom 30. Januar 1862, »betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche«

Hefele war offenkundig davon überzeugt, eine Änderung der preußischen Kulturkampfgesetze nach dem Vorbild des württembergischen Gesetzes vom 30. Januar 1862 würde die Situation der Katholiken wesentlich verbessern<sup>52</sup>. Er wehrte sich wiederholt gegen Behauptungen, die Kulturkampfmaßnahmen in Preußen und die gesetzliche Regelung in Württemberg seien weitgehend identisch. »Die Preußenknechte behaupten wirklich häufig, es seien ja in Württemberg alle die Zustände, welche die preußischen Gesetze einführen wollen, bereits faktisch vorhanden. Dies ist in hohem Grade unwahr, schon materiell«. Diese »aufs Reich ausgedehnt« würden »unsere Lage unendlich verschlimmern und tausend Konflikte hervorrufen«<sup>53</sup>.

Wie sahen die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes<sup>54</sup> aus?

1. *Plazet* für die sogenannte gemischte Angelegenheiten betreffenden kirchlichen Erlasse.
2. Kein staatliches Ernennungsrecht für Kirchenstellen mehr, aber *Anzeigepflicht*; Listenverfahren, der Staat kann mißliebige Personen streichen.
3. Einschränkung der *kirchlichen Disziplinargewalt* und Aufrechterhaltung des Recursus ab abusu.
4. *Priesterausbildung*: württembergische Staatsangehörigkeit als *conditio sine qua non*, staatliche Aufsicht über niedere Konvikte und Wilhelmsstift, Studium an der staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultät in Tübingen.
5. Weitgehende staatliche Mitverwaltung im *Vermögensbereich* (Vermögen der Kirchengemeinden von staatlichen Organen kontrolliert, Interkalarfonds).
6. *Orden* können nur mit Zustimmung der Regierung Niederlassungen in Württemberg gründen; für Jesuiten und verwandte Kongregationen bedarf es sogar eines eigenen Gesetzes. Diese Zustimmung wurde bis 1919 in Württemberg in keinem Fall erteilt.

Ein Vergleich mit den preußischen Kulturkampfgesetzen zeigt eine Reihe von Parallelen zu Württemberg:

1. Kein *Plazet*, aber Kanzelparagraph (allerdings als Reichsgesetz)<sup>55</sup>.
2. *Anzeigepflicht* (Einzelnamen, keine Liste), umfangreiche Einspruchsmöglichkeit des Staates bei der Anstellung der Geistlichen<sup>56</sup>.
3. Einschränkung der *kirchlichen Disziplinargewalt* und Wiedereinführung des Recursus ab abusu<sup>57</sup>.

52 Vgl. SCHIEL, Kraus und die Tübinger Schule (wie Anm. 2), 58. – HAGEN, Unterwerfung (wie Anm. 26), 35f.; Schreiben Kuhns an Rechberg vom 5. März 1883, GRAD A 644.

53 Schreiben Hefele an Rechberg vom 2. Januar 1874; Text bei WOLF, Damals (wie Anm. 14), 198f.

54 Text bei HUBER/HUBER II, 195–199, sowie bei August HAGEN, Staat und katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848–1862, 2 Bde. (KRA 105/106), Stuttgart 1928 (Neudruck Amsterdam 1961), hier Bd. 2, 303–309. – Erste Interpretation des Gesetzes von kirchlicher Seite ebd., 173–202. – Von staatlicher Seite Ludwig GOLTHER, Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg. Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen beiden und des geltenden Rechts auf Grund der Gesetzgebung von 1862 mit besonderer Beziehung auf die neuesten preußischen Kirchengesetze von 1873, Stuttgart 1874.

55 Text bei HUBER/HUBER, 527f.

56 Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873; Text bei HUBER/HUBER, 594–599.

57 Text bei HUBER/HUBER, 602–609.

4. *Priesterausbildung*: Studium an Staatsfakultäten, Kulturexamen, faktische Schließung der Priesterseminare als staatlich anerkannte Studienstätten für angehende Priester<sup>58</sup>.
5. Einstellung der Staatsleistungen an die katholische Kirche und staatliche Regelung der *Vermögensverwaltung* der Kirchengemeinden und Diözesen<sup>59</sup>.
6. Jesuitengesetz und Auflösung der katholischen *Orden* (Ausnahme: Krankenpflegekongregationen)<sup>60</sup>.

Freilich traten in Preußen eine Reihe anderer Maßnahmen hinzu, die die Lage der Kirche weiter verschärften<sup>61</sup>. Dessenungeachtet kamen der ehemalige württembergische Kultminister Ludwig Golther (1823–1876)<sup>62</sup> und der spätere Rottenburger Generalvikar August Hagen (1889–1963)<sup>63</sup>, was das Gesetz vom 30. Januar 1862 angeht, zu einem fast identischen Ergebnis. Ein Vergleich mit der neuen preußischen Kulturkampf-Gesetzgebung zeige, daß sie »prinzipiell auf demselben Boden steht, daß sie sich ganz in derselben Richtung bewegt, wie die schon im Jahre 1862 erlassene württembergische«<sup>64</sup>; zum Teil sei die staatliche Kirchenhoheit sogar wesentlich weiter entwickelt<sup>65</sup>.

Angesichts dieses Ergebnisses muß es überraschen, wie Hefele glauben konnte, nach dem Modell des württembergischen Kirchengesetzes (1862) sei in Preußen eine Lösung des Kulturkampfes zu erreichen. Auf dem Hintergrund der Analyse der Gesetzestexte wird die ablehnende Haltung des preußischen Episkopats zu diesem Vermittlungsvorschlag verständlich<sup>66</sup>, mußte man doch befürchten, vom Regen in die Traufe zu geraten. Die so konträre Beurteilung des Gesetzes von 1862 durch den Rottenburger Oberhirten und seine preußischen Bischofskollegen wird jedoch durch zwei Umstände verständlich:

1. Durch die völlig unterschiedliche *Perspektive*.

Für Hefele stellt das Gesetz von 1862 einen ungeheuren Fortschritt im Vergleich zum strikt absolutistisch-josephinistischen Kirchenregiment dar, wie es in der verhaßten »Landesherrlichen Verordnung, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die katholische Landeskirche betreffend« vom 30. Januar 1830<sup>67</sup> formuliert worden war. Der Summepiskopat des protestantischen Fürsten war hier wirklich auf die katholische Landeskirche übertragen, die Zensur rigoros angewandt, der Bischof auf eine Rolle als »Weiher« und »Salber« beschränkt<sup>68</sup> – er war in der Tat nicht mehr als »Sektionschef im Kultusministerium«<sup>69</sup>. Zwar hatte die Kirche die Einlösung der 1848 aufgestellten Forderungen<sup>70</sup> nicht erreicht und war die Konvention gescheitert, das Gesetz von 1862 jedoch galt dem

58 Ebd., 594–599; zum Streit um das Trierer Priesterseminar ebd., 618–622.

59 Texte der einschlägigen Gesetze ebd., 655–658, 662–668, 674–677.

60 Texte der einschlägigen Gesetze ebd., 543–550, 659.

61 Vgl. Rudolf LILL, Der Kulturkampf in Preußen und im Deutschen Reich, in: HKG(J) VI/2, 28–48, 59–78.

62 Robert UHLAND, Art.: Golther, in: NDB 6, 625 f.

63 WALDMANN, Verzeichnis (1984), 178.

64 GOLTHER, Staat (wie Anm. 430). – Vgl. August HAGEN, Die Unterwerfung des Bischofs Hefele unter das Vatikanum, in: ThQ 124 (1943), 1–40, hier 35–37.

65 Vgl. GOLTHER, Staat (wie Anm. 54), 441.

66 Dazu WEBER, Kirchliche Politik (wie Anm. 7), 27–30.

67 Text bei HUBER/HUBER, 1280–1284.

68 Zusammenfassend Hubert WOLF, Im Zeichen der »Donzdorfer Fakultät«. Staatskirchenregiment – »liberale« Theologie – katholische Opposition, in: Hohenstaufen/Helfenstein 3 (1993), 96–116, hier 99–102.

69 Rudolf REINHARDT, Zur württembergischen Kirchenpolitik im frühen 19. Jahrhundert, oder: Der katholische Landesbischof – Sektionschef im Kultusministerium? In: RJKG 11 (1992), 241–249.

70 Vgl. als Beispiel den Forderungskatalog Bischof Lipps, in: Königliches Ministerium! Rottenburg 1853 (DIÖZESANBIBLIOTHEK ROTTENBURG Signatur F 615).

Rottenburger Bischof als Kompromiß, mit dem sich leben ließ – und für den er sich persönlich als Tübinger Professor stark gemacht hatte<sup>71</sup>.

Für die preußischen Bischöfe dagegen stellten die Kulturkampfgesetze, die dem württembergischen Gesetz so ähnlich waren, einen eindeutigen Rückschritt dar. Ihr Bezugspunkt war nicht ein »josephinistisches«, verabscheuenswertes Vormärzgesetz, sondern die geliebte preußische Verfassung von 1850, die der Kirche weitgehende Rechte und eine Quasi-Autonomie eingeräumt hatte durch die Gewährung von Religionsfreiheit, freier Stellenbesetzung (mit Ausnahme des Patronats), kirchlicher Disziplinargewalt, der bischöflichen Aufsicht über den Religionsunterricht und die Priesterausbildung (die auch in bischöflichen Seminarien erfolgen darf), den Verzicht auf das Plazet und staatliche Eingriffe in die kirchliche Vermögensverwaltung<sup>72</sup>. Das Ziel des preußischen Episkopats konnte daher nur in der Wiederherstellung der Verfassung von 1850 bestehen<sup>73</sup>.

2. Durch die völlig unterschiedliche *Anwendung* der an sich gleichlautenden gesetzlichen Bestimmungen.

In Württemberg gingen Staat und Kirche pragmatisch vor. Jeder Konflikt wurde im Vorfeld auf der Chefetage zwischen König und Bischof geklärt. Nur einmal kam es im Kontext der Anzeigepflicht zur Streichung eines vom Bischof für eine Pfarrei vorgeschlagenen Kandidaten<sup>74</sup>. Strafbestimmungen wegen Übertretung der staatlichen Vorschriften fehlen. Alles in allem: eine sehr moderate Anwendung des an sich recht strengen Gesetzes.

In Preußen dagegen waren die Gesetze von vorneherein darauf angelegt, die Kirche in die Knie zu zwingen, ihr zu zeigen, wer Herr im Haus ist. Sanktionen, Strafbestimmungen, rigorose Anwendung der Paragraphen, Verhaftungen etc. waren an der Tagesordnung. Das Tertium Comparationis liegt in der prinzipiellen Umorientierung der preußischen Kirchenpolitik und der Wiederaufrichtung der staatlichen Hoheit auch über innerkirchliche Vorgänge, die in Württemberg nie aufgegeben worden war. Es ging nicht um Kooperation, sondern um Unterwerfung, um »Kulturkampf« eben<sup>75</sup>.

Auch wenn die württembergische Presse das Gesetz vom 30. Januar 1862 mehrfach als Grund für den in Württemberg ausgefallenen Kulturkampf feiert<sup>76</sup>, so ist doch festzuhalten, daß es nicht der Gesetzestext selbst, sondern die auf seiner Basis handelnden Personen waren, die eine friedliche Koexistenz von Staat und Kirche ermöglichten. Wenn Hefele Württemberg und sein Kirchengesetz als Modell für die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen vorschlug, so spielten dabei – wie sich zeigen wird – seine guten persönlichen Erfahrungen mit dem König und seiner Regierung eine zentrale Rolle. Ob diese auf andere Monarchen und ihre Gouvernements ohne weiteres übertragbar waren, steht auf einem anderen Blatt.

71 Zu den langwierigen Verhandlungen zwischen Staat und Kirche in Württemberg zwischen der Revolution von 1848 und der gesetzlichen Regelung des beiderseitigen Verhältnisses immer noch grundlegend HAGEN, Staat (wie Anm. 54).

72 Die wichtigsten das Verhältnis Staat-Kirche betreffenden Bestimmungen bei HUBER/HUBER, 37f.

73 Dazu WEBER, Kirchliche Politik (wie Anm. 7), 73f.

74 MITTNACHT, Erinnerungen (wie Anm. 12), 28.

75 GOLTHER, Staat (wie Anm. 54), 430f.

76 Vgl. als Beispiel für viele Schwäbischer Merkur Nr. 109 vom 11. Mai 1875, 433.

### III. Württemberg als Modell und Hefele als Vermittler?

Bereits nach Erlaß der Maigesetze hatte Hefele vorgeschlagen, nach württembergischen Vorbild auch in Preußen zu einem Ausgleich zu kommen<sup>77</sup>. Als er jedoch vier Jahre später, im Frühjahr 1878 von Kraus in Rom ins Spiel gebracht wurde<sup>78</sup>, lehnte er ab. Eine Vermittlungstätigkeit sei für ihn ein »noli me tangere«, solange er nicht vom Papst »im Gehorsam dazu verpflichtet« würde<sup>79</sup>.

Im Dezember desselben Jahres<sup>80</sup> wandte sich der Münchner Nuntius Aloisi Masella mit der Bitte um Vorschläge zur Beendigung des Kulturkampfes an den Rottenburger Bischof. Warum er – eigenmächtig handelnd – ausgerechnet Hefele auswählt, begründet der Nuntius dem Kardinalstaatssekretär Lorenzo Nina (1812–1885)<sup>81</sup> ausführlich: Der Rottenburger Bischof erfreut sich wegen seiner »dottrina« und »antiche opinione« bei Staat und Kirche gleichermaßen höchsten Ansehens, er soll von Bismarck mehrfach konsultiert worden sein, und er kommt aus Württemberg, dem einzigen Land des Deutschen Reichs, in dem seit 1870 keine staatlichen Angriffen gegen die katholische Kirche erfolgt sind<sup>82</sup>.

Eine gewisse Beteiligung des Staates an der *Ausbildung der angehenden Geistlichen* und der *Übertragung der Benefizien* hält Hefele in seinem Gutachten wegen »varias et multiplices connexiones inter Ecclesiam et Statum civilem« für durchaus legitim. Die württembergische Lösung des Studiengangs für angehende Priester (staatliche Gymnasien, Konvikte, Fakultät, Staatskommissar bei Prüfungen – der als Mitglied des Katholischen Kirchenrats nicht selten Priester ist – bei letztgültiger Entscheidung des Bischofs über Aufnahme oder Ablehnung der Alumnen) sieht er als geradezu ideal an. Der Alternative »tridentinisches« Seminar oder staatliche Hochschulfakultät<sup>83</sup> stellt Hefele das halbstaatliche Konviktsmodell Tübingens<sup>84</sup> gegenüber, das auch auf Preußen ausgedehnt werden sollte. Ein Kulturexamen und ähnliche Schikanen für katholische Theologen lehnt Hefele dagegen entschieden ab. Auch das württembergische *Procedere* bei der Stellenbesetzung hält er für mustergültig. Artikel 4 des württembergischen Kirchengesetzes (1862) hatte nur allgemein von einer »Anzeigepflicht« gesprochen. Hefele beschreibt dagegen dem Nuntius das konkrete Verfahren: Im Unterschied zu Preußen, wo der Bischof den Staatsbehörden nur den Namen dessen mitteilt, dem er eine Pfründe definitiv verleihen will, nennt das Ordinariat in Rottenburg der Stuttgarter Regierung die Namen aller Bewerber um eine Stelle. Aus dieser Liste (oft bis zu 20 Namen) kann der Staat diejenigen streichen, »qui propter facta a Gubernio nominanda quoad res civiles et politicas minus accepti reputantur«. Dem Bischof bleibt dadurch immer noch eine große

77 SCHIEL, Kraus und die Tübinger Schule (wie Anm. 2), 58.

78 Schreiben Kraus' an de Rossi vom 24. Mai 1878; Text bei LILL, Akten (wie Anm. 19), 37–39. Vgl. auch Franz Xaver Kraus, Tagebücher, hg. v. Hubert SCHIEL, Köln 1957, 406f. (Tagebucheintrag vom 14. Oktober 1879).

79 Schreiben Hefeles an Kraus vom 13. Juni 1878; Text bei LILL, Akten (wie Anm. 19), 51f. Vgl. TÜCHLE, Spätzeit (wie Anm. 26), 368.

80 Vgl. zum Folgenden SODERINI, Leo XIII. (wie Anm. 26), 128–159. – Georges GOYAU, Bismarck et l'église. Le Kulturkampf 3, Paris 1912, 97f.

81 Christoph WEBER, Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates. Elite-Rekrutierung, Karriere-Muster und soziale Zusammensetzung der kurialen Führungsschicht zur Zeit Pius' IX. (1846–1878), Bd. 2 (Päpste und Papsttum 13/2), Stuttgart 1978, 491f.

82 Schreiben Aloisi Masellas an Nina vom 11. Dezember 1878. – Text bei LILL, Akten (wie Anm. 19), 163f.

83 Dazu zusammenfassend Hubert WOLF, Priesterausbildung zwischen Universität und Seminar. Zur Auslegungsgeschichte des Trienter Seminardekrets, in: RQ 88 (1993), 218–236.

84 August HAGEN, Staat, Bischof und geistliche Erziehung in der Diözese Rottenburg (1812–1934), Rottenburg a. N. 1939, 159–182.

Auswahl von Kandidaten, falls die Regierung den einen oder anderen Bewerber zur persona minus grata erklären sollte. Im Gegensatz zu Preußen bleibt die bischöfliche Kollatur frei. Dann folgt das entscheidende Argument, auf das Bismarck in den folgenden Jahren immer wieder zurückkommen sollte: Pius IX. hatte die Anzeigepflicht via Listenverfahren mit Breve vom 22. Juni 1857<sup>85</sup> ausdrücklich gebilligt, und Hefeles forderte, »diese Konzession« des Papstes für Württemberg »sollte auf Preußen ausgedehnt werden«<sup>86</sup>. Nuntius Aloisi Masella hielt Hefeles Vorschläge für einen gangbaren Weg, um in zwei zentralen Punkten des Kulturkampfes (Vorbildung der Geistlichen, Anzeigepflicht) auch in Preußen aus der Sackgasse herauszukommen, wurde aber vom Kardinalstaatssekretär Nina keiner Antwort gewürdigt<sup>87</sup>. In Rom war Hefeles seit dem Vatikanum I immer noch persona non grata.

Zwei Monate später, im Februar 1879, wurde Hefeles als Mann, der das Vertrauen des Papstes und der preußischen Regierung gleichermaßen besitze, von Bismarck als Vermittler direkt ins Spiel gebracht<sup>88</sup>, der damit einen Vorschlag Holzers aufgriff. Diesem hatte Hefeles geschrieben, Württemberg könne durchaus als Modell für Preußen dienen. Der Rottenburger Bischof hatte aber davor gewarnt, von Preußen direkt als Vertrauensmann vorgeschlagen zu werden. Dies werde nur das »bereits vorhandene Mißtrauen« gegen ihn vermehren. »Etwas anderes wäre es, wenn man in Rom in Folge davon, daß von preußischer Seite auf die kirchlichen Zustände in Württemberg hingewiesen würde, von selbst auf mich verfiel«<sup>89</sup>. Bismarck ging auf diese Taktik nicht ein, er schlug Hefeles direkt vor. Nina mußte dessen Mitwirkung zähneknirschend prinzipiell akzeptieren, auch wenn er fürchtete, dieser werde Bismarck zu sehr entgegen kommen. Er tat jedoch in den folgenden Monaten alles, um Hefeles tatsächliche Hinzuziehung zu verhindern. Als auch das nicht zu fruchten schien, schlug Nina vor, die Kurie solle als ihren Vermittler einen anderen Prälaten benennen, so daß Hefeles deutlich als Vermittler Preußens charakterisiert worden wäre<sup>90</sup>.

Nachdem Hefeles von staatlicher Seite so dezidiert als Vermittler vorgeschlagen worden war, lief die kuriale Informationsmaschinerie auf Hochtouren. Der Mainzer Domkapitular Franz Christoph Moufang (1817–1890)<sup>91</sup>, ständiger Informant der römischen Kurie über die deutschen Verhältnisse – so daß von Zeitgenossen »ein Moufang« synonym mit »römischer Denunziant« verwendet werden konnte<sup>92</sup> – bot dem Sekretär der Kongregation für die Außerordentlichen Kirchlichen Angelegenheiten, Prälat Wladimir Czacki (1834–1888)<sup>93</sup>, umgehend seine Dienste an<sup>94</sup>. Auch wenn er die Taktik Bismarcks durchschaute, der Hefeles deshalb ausgewählt habe, weil die Kurie, wenn sie ihn als Vermittler akzeptiere, auch die in Württemberg gewährte Anzeigenpflicht akzeptieren müsse, so war Moufang dennoch überzeugt, Hefeles als kuriales Werkzeug (»le meilleur instrument«) benutzen zu können. Er werde – papal wie er nach wie vor sei – alles tun, worum der Hl. Vater ihn bitte<sup>95</sup>.

85 Text bei HUBER/HUBER, 188–190.

86 Gutachten Bischof Hefeles vom 5. Dezember 1878. – Text bei LILL, Akten (wie Anm. 19), 164f.

87 TÜCHLE, Spätzeit (wie Anm. 26), 369f.

88 Schreiben Bismarcks an Nina vom 18. Februar 1879. – Text bei LILL, Akten (wie Anm. 19), 183.

89 Schreiben Hefeles an Holzer vom 24. Februar 1879. – Text bei WEBER, Briefe und Akten (wie Anm. 9), 74–76.

90 Vgl. LILL, Akten (wie Anm. 19) 189f., 196f., 212, 223.

91 Josef GÖTTEN, Christoph Moufang. Theologe und Politiker 1817–1890, Mainz 1969.

92 WOLF, Ketzer (wie Anm. 13), 217 Anm. 137.

93 Umfangreiche Literatur über Czacki bei LILL, Akten (wie Anm. 19), 116 Anm. 1.

94 Zum Ganzen GÖTTEN, Moufang (wie Anm. 91), 243–247.

95 Schreiben Moufangs an Czacki vom 4. und 7. April 1879. – Texte bei LILL, Akten (wie Anm. 19), 193f.

Czacki beauftragte daraufhin Moufang, eine Umfrage unter deutschen Bischöfen über Hefeles durchzuführen<sup>96</sup>. Von den fünf angefragten Bischöfen antworteten vier negativ. Bischof Konrad Martin (1812–1879)<sup>97</sup> von Paderborn hielt die »kirchenpolitischen Gesetze nirgends in Deutschland außer in Preußen« für »so schlimm als in Württemberg«. Ein an so schlimme Verhältnisse gewöhnter Bischof als Vermittler sei eine Katastrophe für die Kirche, für Bismarck und Kultusminister Adalbert Falk (1827–1900)<sup>98</sup> freilich der ideale Mann<sup>99</sup>. Peter Joseph Blum (1808–1884)<sup>100</sup> aus Limburg hielt Hefeles sogar für den denkbar Ungeeignetsten im deutschen Episkopat, sein Verhalten auf dem Vatikanum I habe ihn endgültig für die »guten« Katholiken diskreditiert<sup>101</sup>. Fürstbischof Heinrich Förster von Breslau (1799–1881)<sup>102</sup> war davon überzeugt, nur ein preußischer Bischof, der die praktischen Auswirkungen der Kulturkampfgesetzgebung aus eigener Anschauung kenne, komme als Mittelsmann in Frage<sup>103</sup>. Der Erländer Ordinarius Philipp Krementz (1819–1899)<sup>104</sup> sah bei aller – vorgegebenen – persönlichen Hochschätzung Hefeles »große Gefahr«, da dieser die württembergische Regelung der Anzeige unbedenklich auf Preußen übertragen würde, was völlig inakzeptabel sei<sup>105</sup>. Lediglich der Hildesheimer Oberhirte Daniel Sommerwerk genannt Jacobi (1821–1905)<sup>106</sup> hielt Hefeles als Kontaktmann zwischen Staat und Kirche für »sehr geeignet«. Mit seiner »Akribie und Maßhaltigkeit« werde es für ihn kein Problem sein, sich mit den preußischen Verhältnissen vertraut zu machen, auch wenn er diese aus eigener Anschauung nicht kenne<sup>107</sup>.

Die Ablehnung Hefeles als Vermittler durch die Mehrzahl der Bischöfe fiel recht eindeutig aus<sup>108</sup>, was dem Kardinalstaatssekretär sehr gelegen kam. Er ließ Moufang über Czacki anweisen, alles zu tun, um Hefeles von einer Annahme des Bismarck'schen Vorschlags abzuhalten<sup>109</sup>. Im Sommer 1879 traten die Sondierungen zwischen Rom und Berlin auf der Stelle: Bismarck argumentierte überzeugend: Warum gesteht Rom die Anzeigepflicht, die sie in Württemberg bereits 1857 gewährt hatte, 1879 nicht auch Preußen zu?<sup>110</sup> Genau dazu war die Kurie aber nicht bereit. Eine Hinzuziehung Hefeles hätte von Preußen als Präjudiz für die württembergische Regelung ausgelegt werden können<sup>111</sup>. Andererseits konnte man Hefeles auch nicht geradeheraus ablehnen, ohne den Abbruch der Verhandlungen zu riskieren. Daraus folgt: An eine reale Vermittlertätigkeit des Rottenburger Bischofs war zumindest von Seiten der Kurie nie gedacht. Die Nennung von Hefeles Namen hatte symbolische Bedeutung. Er stand zumindest in den Augen Bismarcks dafür, daß eine Lösung nach württembergischem Modell möglich war. Genau dies wollte aber Nina nicht. Er leitete deshalb ein groteskes Hin

96 Schreiben Czackis an Moufang vom 28. April 1879. – Text bei LILL, Akten (wie Anm. 19), 199.

97 Erwin GATZ, Art.: Martin, in: GATZ, Bischöfe (1983), 478–481.

98 Erich FOERSTER, Adalbert Falk. Sein Leben und Wirken als Preußischer Kultusminister, Gotha 1927.

99 Schreiben Martins an Moufang vom 8. Mai 1879. – Text bei LILL, Akten 203f.

100 Klaus SCHATZ, Art.: Blum, in: GATZ, Bischöfe (1983), 58–62.

101 Schreiben Blums an Moufang vom 10. Mai 1879. – Text bei LILL, Akten, 294–206.

102 Erwin GATZ, Art.: Förster, in: DERS., Bischöfe (1983), 200–203.

103 Schreiben Försters an Moufang vom 11. Mai 1879. – Text bei LILL, Akten, 206.

104 Erwin GATZ, Art.: Krementz, in: GATZ, Bischöfe (1983), 411–415.

105 Schreiben Krementz an Moufang o.D [10. Mai 1879]. – Text bei LILL, Akten, 206f.

106 Hans-Georg ASCHOFF, Art.: Sommerwerk, in: GATZ, Bischöfe (1983), 712–714.

107 Schreiben Sommerwerk an Moufang o.D [10. Mai 1879]. – Text bei LILL, Akten, 207f.

108 Auch Zentrumsführer Windthorst hatte sich zumindest indirekt gegen Hefeles ausgesprochen. – Otto PFÜLF, Aus Windthorsts Korrespondenz, in: StML 82 (1912), 11–30, 136–149, 252–273, 357–372, 490–510, hier 259f.

109 Schreiben Czackis an Moufang vom 28. Mai 1879; Text bei LILL, Akten, 212f.

110 LILL, Akten, 256 und passim.

111 Ebd., 225–227.

und Her ein, indem er versuchte, Hefeles als Vertreter des Staats darzustellen, während Bismarck in ihm natürlich einen Mann der Kirche sah<sup>112</sup>.

Hefeles scheint dieses Spiel durchaus durchschaut zu haben. So war er zwar zu einem weiteren Gutachten für den Wiener Nuntius Ludovico Jacobini (1832–1887)<sup>113</sup> bereit<sup>114</sup>, lehnte aber dessen Aufforderung, eine Vermittlungstätigkeit zu übernehmen<sup>115</sup>, entschieden ab. Sein »Fußleiden« und seine Unerfahrenheit in diplomatischen Dingen brachten ihn zu der inbrünstigen Bitte an den Nuntius: »Laß diesen Kelch an mir vorübergehen!« Nach dieser dramatischen Stilisierung nennt der Rottenburger Bischof dann doch den eigentlichen Grund seiner Ablehnung: »Ohne jeden Zweifel wird nämlich die preußische Regierung Zugeständnisse fordern, die der Hl. Stuhl kaum gewähren können wird, und, was immer auch geschieht, der Vermittler wird von beiden Seiten getadelt werden«. Der Brief endet mit einer Stilisierung zum Martinus redivivus: »Directis vero Sanctitatis Suae jussis plane et humiliter obtemperans non recuso laborem etsi difficillimum et amarum«<sup>116</sup>.

Hefeles war damit aus dem Spiel, auch wenn Holzer<sup>117</sup> und Bismarck<sup>118</sup> im Frühjahr 1881 noch einmal versuchten, ihn für eine Vermittlertätigkeit zu gewinnen. Er lehnte ab – mit denselben Argumenten – sah jedoch Württemberg, vor allem was das Listenverfahren bei der Anzeigepflicht anging, immer noch als geeignetes Modell für die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen an. In den folgenden Jahren scheint er weder von Rom, noch von Berlin angefragt worden zu sein<sup>119</sup>. Die Presse schätzte seinen Rat jedoch weiterhin; so gab er im Februar 1883 der Berliner Germania<sup>120</sup> und im April 1886 wohl auch der Trierischen Landeszeitung<sup>121</sup> Hinweise auf das Listenverfahren bei der württembergischen Pfarreibesetzung. Als der Papst dann Ende April 1886 die Anzeigepflicht nach preußischem Muster gewährte<sup>122</sup> und die Bischöfe aufforderte »statim, absque mora« und »absque ulla cunctatione« mit der Anzeige und Ernennung von Pfarrern zu beginnen, waren dieselben Bischöfe, die Hefeles und sein württembergisches Modell jahrelang entschieden bekämpft hatten, plötzlich dafür, »daß nur Listen wie in Württemberg eingereicht werden, was das beste wäre«<sup>123</sup>. Auch im Großherzogtum Hessen verwiesen kirchliche Kreise jetzt auf Württemberg als dem Land, »in welchem kein Kulturkampf blüht«<sup>124</sup>.

112 Ebd., 262–266, 341–343, 346–347.

113 DE MARCHI, Nunziature (wie Anm. 8), 48.

114 Text des Gutachtens vom 7. Februar 1880 bei LILL, Akten (wie Anm. 19), 349–351. Vgl. auch das Schreiben Hefeles an Rechberg vom 7. Februar 1880. – Text bei WOLF, Damals (wie Anm. 14), 224.

115 Schreiben Jacobinis an Hefeles vom 20. Juli 1879. – Text bei LILL, Akten, 229f.

116 Schreiben Hefeles an Jacobini vom 25. Juli 1879. – Text bei LILL, Akten, 230. Vgl. auch WOLF, Damals (wie Anm. 14), 222.

117 WEBER, Briefe und Akten (wie Anm. 9), 73f., 76f.

118 MITTNACHT, Erinnerungen (wie Anm. 12), 22–28.

119 TÜCHLE, Spätzeit (wie Anm. 26), 372. Schreiben Hefeles an Rechberg vom 25. Februar 1883. – Text bei WOLF, Damals (wie Anm. 14), 237f.

120 Germania Nr. 39 (Zweites Blatt) vom 18. Februar 1883 »Das württembergische System«. – Zur Verfasserschaft Hefeles vgl. WOLF, Damals (wie Anm. 14), 237.

121 Trierische Landeszeitung Nr. 96 vom 7. April 1886. – Der Titel des Artikels lautet: »Wie stellt sich das in den Maigesetzen geforderte Einspruchsrecht zu dem württembergischen Einspruchsrecht?«. Herrn Dr. Franz (Stadtarchiv Trier) sei auch an dieser Stelle für die Besorgung dieses Artikels gedankt.

122 HUBER/HUBER, 865–867.

123 WEBER, Kirchliche Politik (wie Anm. 7), 140 (Zitat von Korum).

124 Die katholische Kirche im Königreich Württemberg und im Großherzogtum Hessen. Vergleichende Darstellung zur Beurteilung des Kulturkampfes von Bellator Pacis, Mainz 1886, 3; ein Exemplar in AES Germania Fasc. 726 Pos 1272.

## IV. Ergebnisse

1. Das Königreich Württemberg blieb als einziges größeres deutsches Land vor einem Kulturkampf verschont; die Verstimmungen zwischen Staat und Kirche wegen der Nachwuchsbeschränkung bei den Frauenkongregationen und der Nichtzulassung von Männerorden beeinträchtigen diesen Befund nur unmaßgeblich. Alle waren sich in der Analyse der Fakten einig (kirchliche und nichtkirchliche Presse, König und Regierung, Bischof und Fakultät, Nuntius und Kurie): kein Kulturkampf in Württemberg.

2. Dieser Tatbestand mußte – fast zwangsläufig – die Blicke aller, die – aus welchen Gründen auch immer – an einer Beilegung oder zumindest Milderung des Kulturkampfes in Preußen und dem Reich interessiert waren, auf Württemberg richten. Vielleicht konnte man nach württembergischem Modell auch anderwärts zu einer Lösung des Konflikts zwischen Staat und Kirche gelangen. Damit trat – wiederum fast automatisch – der Bischof dieses »kirchenpolitischen Eldorados«, Carl Joseph von Hefe, in den Mittelpunkt des Interesses. Der Mann mit den praktischen positiven Erfahrungen in Sachen »kirchlicher Friede« mußte sich als Experte, Peritus, Berater oder gar Vermittler geradezu aufdrängen.

3. Genauso logisch erscheint, daß der Blick in Württemberg zunächst auf die rechtliche Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat, mithin auf das berühmte Gesetz vom 30. Januar 1862, fallen mußte. Dieses trug wesentlich zur Vermeidung eines Kulturkampfes in Württemberg (neben der Nichtexistenz einer Zentrumspartei im Lande) bei – davon war zumindest Hefe, aber nicht nur er allein, zutiefst überzeugt. Hier muß freilich eine perspektivisch verzerrte Wirklichkeitswahrnehmung des Rottenburger Bischofs konstatiert werden, denn – formaljuristisch betrachtet – waren die Bestimmungen des württembergischen Gesetzes von 1862 und die preußischen Kulturkampfgesetze weitgehend identisch. Was im Königreich einen Kulturkampf verhinderte, war weniger der Gesetzestext an sich, als vielmehr die milde, pragmatische Auslegung des Gesetzes durch die Stuttgarter Regierung, namentlich das gute persönliche Verhältnis zwischen dem Rottenburger Bischof und Württembergs König. Die kontinuierliche vertrauensvolle Zusammenarbeit, die regelmäßigen persönlichen Konsultationen und Treffen zwischen beiden Männern verhinderten jeden sich auch nur abzeichnenden Konflikt zwischen Staat und Kirche bereits in seinen Anfängen. Beide Männer humpelten bei ihren Begegnungen – wie Hefe nicht ohne Humor berichtet – aber sie humpelten (so wird man ohne Übertreibung hinzufügen dürfen) im Gleichschritt.

4. Der Rottenburger Bischof wurde von zwei Seiten um seine Meinung in Sachen »Beilegung des Kulturkampfes« als Peritus konsultiert: von den aufgeschlosseneren päpstlichen Nuntien in München und Wien, Aloisi Masella und Jacobini einerseits, sowie von den »staatskirchlich« resp. »liberal« orientierten Kirchenmännern Franz Xaver Kraus und Joseph Holzer andererseits. Beide Gruppen waren ernsthaft überzeugt, der Rat Hefes und das Modell Württemberg könnten den festgefahrenen Gesprächen zwischen Berlin und Rom neuen Auftrieb geben. Bismarck seinerseits griff den Vorschlag dankbar auf, weil die Kurie 1857 in Württemberg eine Art Anzeigepflicht gewährt hatte, die sie nun bei der definitiven Anstellung der Geistlichen in Preußen verweigerte. Bismarck ging es um die Wahrung des Prinzips. Die vorbehaltlose Akzeptierung Hefes als Vermittler durch die Römische Kurie – so sein taktisches Konzept – wäre de facto gleichbedeutend gewesen mit der – zumindest impliziten – Anerkennung des württembergischen Modells und dessen stillschweigender Gewährung auch für Preußen. Überdies war Hefe für den Reichskanzler wegen seiner aufrechten Haltung in Sachen Unfehlbarkeitsdogma – trotz der späteren Unterwerfung – eine vertrauenswürdige Persönlichkeit. Aus genau denselben Gründen mußten ihn Kardinalstaatssekretär Lorenzo Nina und die Hardliner an der Kurie ablehnen. Allerdings konnte Nina sein Veto gegen Hefe nicht offen aussprechen, wollte er nicht den seidenen Faden, an dem die

Gespräche zwischen Berlin und Rom buchstäblich hingen, gänzlich abreißen lassen. Aus dieser Einsicht resultiert im Grunde das ganze Hickhack der Kurie und die Kautelen, unter denen der Kardinalstaatssekretär Hefele schließlich doch irgendwie als »Vermittler« zulassen mußte (am liebsten als Vertreter des Staates, indem ihm ein anderer Prälat als Pendant und Agent der Kirche beigegeben werden sollte).

5. Daß Hefele und mit ihm das »württembergische Modell« – wenn man es denn als solches ansehen will – nicht zum Zug kamen, lag in erster Linie an den Intransigenten der Römischen Kurie und des Episkopats. Dabei hätten die Ausführungsbestimmungen bzw. die Anwendungspraxis des württembergischen Gesetzes vom 30. Januar 1862 durchaus Möglichkeiten zum Kompromiß zwischen Staat und Kirche aufzeigen können; die gemeinsame Kompetenz beider Gewalten bei der Priesterausbildung, die auf Kooperation angelegt war, oder der württembergische Modus der Anzeige sind hier exemplarisch zu nennen. In der Tat: Es ist ein himmelweiter Unterschied, ob der Bischof der Regierung (wie in Württemberg) 20 mögliche Kandidaten bzw. alle Bewerber für eine vakante Pfarrstelle in einer Liste benennt, von denen die Regierung möglicherweise den einen oder anderen streicht, und der Bischof aus der Vielzahl der übrigbleibenden Kandidaten den Pfarrer »frei« auswählen kann; oder ob der Bischof dem Oberpräsidenten den einzigen Namen des zu ernennenden Pfarrers (wie in Preußen) mitteilt. Damit weiß der Staat definitiv, wem der Bischof welche Pfarrei zu übertragen gedenkt. Streicht die Regierung diesen einzigen Kandidaten, ist das Besetzungsverfahren gescheitert. Wie sich später zeigen sollte, ging es Bismarck um die prinzipielle Anerkennung der Rechte des modernen Staates. War diese gewährt, konnte die Praxis – ähnlich wie in Württemberg – sehr mild aussehen. Weil die preußischen Bischöfe und die Kurie den Spatz in der Hand (das württembergische Listenverfahren) verschmähten und statt dessen von der Taube auf dem Dach (der freien kirchlichen Stellenbesetzung ohne staatliche Einspruchsmöglichkeit im Sinne der preußischen Verfassung von 1850) träumten, bekamen sie am Schluß nichts (die Einzelanzeige, wie vom Staat gewünscht und vom Papst 1886 schließlich auch gewährt).

6. Hefele selbst war sich der taktischen Finessen, die Staat und Kirche in diesem Spiel anzuwenden gedachten, durchaus bewußt. Er war zwar – vielleicht etwas naiv – ernsthaft überzeugt, das württembergische Modell (besonders hinsichtlich Anzeigepflicht und Priesterbildung) könne – mit gutem Willen von beiden Seiten (wie in Württemberg!) – zur Basis eines Friedens zwischen Staat und Kirche auch in Preußen werden. Genauso klar war ihm jedoch, daß er die wirkliche Rolle eines Vermittlers nicht würde spielen können, daß er lediglich als »Realsymbol« für einen möglichen Frieden und für den gegenseitigen Einigungswillen figurieren sollte. Der Name Hefele sollte in der Anfangsphase die Gespräche zwischen Berlin und Rom am Laufen halten. Der Rottenburger Bischof durchschaute die Hintergedanken Bismarcks und Ninas. Hätte er mehr sein wollen als »Realsymbol« des Friedens, wirklicher Krisenmanager zwischen Staat und Kirche, wäre er den Erwartungen der einen Seite so wenig gerecht geworden wie denen der anderen. Seine antiinfallible Einstellung war und blieb für die Kurie problematisch, seine positive – im Grunde ultramontane – Kirchlichkeit dagegen für die Berliner Regierung: Allen Recht getan, eine Kunst, die niemand kann. Hefele wurde nicht zum großen Vermittler im Kulturkampf, Württembergs Gesetz und Praxis nicht zum Modell, ein anderer sollte die Rottenburgs Bischof zuge dachte Rolle spielen. Ob Hefele sie besser gespielt hätte als Kardinal Kopp<sup>125</sup>, ob er eine Einigung zwischen Kirche und Staat schneller erreicht hätte, steht auf einem anderen Blatt und ist – mit den Methoden der Kirchengeschichte jedenfalls – nicht zu beantworten.

125 Über ihn Hans-Georg ASCHOFF, Kirchenfürst im Kaiserreich – Georg Kardinal Kopp, Hildesheim 1987.

